

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 351

Potsdam, 27.03.2019

**Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den international ausgerichteten  
weiterbildenden Masterstudiengang  
Childhood Studies and Children's Rights**

**Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den international ausgerichteten weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights**

Der Fachbereichsrat Sozial- und Bildungswissenschaften hat am 17. Oktober 2018 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 21]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung vom 4. März 2015 (GVBl. II Nr. 12) und der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO -SP) der Fachhochschule Potsdam (ABK Nr. 293 vom 30.08.2016) folgende neu gefasste Studien- und Prüfungsordnung für den international ausgerichteten weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights (SPO Children's Rights) erlassen, die der Senat am 05. Dezember 2018 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele und Zielgruppen des Studiums	2
§ 3 Studieninhalte und Studiengangssprache	4
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	5
§ 7 Auslandsstudium	6
§ 8 Umfang der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote	7
§ 9 Übergangsbestimmung	8
§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	8
Anlage 1 zur StudPO Children's Rights	2
Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung: Prüfungsformen	10

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO Children's Rights) regelt auf Basis von § 1 Abs. 2 der RO-SP der Fachhochschule Potsdam die studiengangsbezogenen Bestimmungen für den international ausgerichteten weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights.

**§ 2**

**Ziele und Zielgruppen des Studiums**

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Theorien und empirische Befunde der sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung, die Entstehung und Bedeutung der Kinderrechte für Kinder (und Jugendliche), sowie den Umgang mit Kindern in der Kinder- (und Jugend-) Hilfe und Kinderrechtspraxis in ihren jeweiligen sozialen und kulturellen Kontexten kritisch und

subjektorientiert zu reflektieren. Sie können partizipative und interkulturelle Handlungskonzepte in der pädagogischen und Sozialen Arbeit, der Sozialwirtschaft, der Gesundheitspflege und der Rechtspraxis mit Kindern umsetzen. Sie haben gelernt, wie sie zur Umsetzung der Schutz-, Förder- und Partizipationsrechte sowie der Bürgerschaft von Kindern, insbesondere derjenigen in benachteiligten Lebenslagen, kompetent und selbstreflexiv beitragen können. Die Absolventinnen und Absolventen kennen gängige Forschungsmethoden, insbesondere der qualitativen Kindheits- und Kinderrechtsforschung. Sie kennen Projektberichte, Erfahrungsberichte, Selbstzeugnisse und andere Praxisdokumente über und von Kindern und können diese unter Beachtung der jeweiligen sozialen und kulturellen Kontexte analysieren. Sie haben gelernt, Kinderrechte in öffentlicher Rede und Verhandlungen mit Behörden überzeugend zu vertreten und ihre Konsequenzen für die Praxis aufzuzeigen, und können Handlungskonzepte zur Umsetzung der Kinderrechte auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene und in Kooperation mit möglichen Projektträgern ausarbeiten.

- (2) Des Weiteren verfügen die Absolventinnen und Absolventen über vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zur kritischen Reflexion des eigenen Standorts, der eigenen Lebenslage und kulturellen Verwurzelung im Verhältnis zur sozialen Stellung, der Lebenslage und kulturellen Verwurzelung von Kindern; zur kritischen Analyse und Entwicklung von Strategien gegen jegliche Formen von Diskriminierung und illegitimer Gewalt; zur Förderung der Anerkennung verschiedener selbstgewählter Lebensorientierungen und Lebensformen; zur Förderung sozialer und generationaler Gerechtigkeit auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene; zur Lösung von Problemen und Konflikten sowohl individuell als auch in Teamarbeit.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Leitungs-, Beratungs- und Forschungsaufgaben in Organisationen und Institutionen der pädagogischen und Sozialen Arbeit, der Sozialwirtschaft, der Gesundheits- und Rechtspflege, sowie der internationalen Entwicklungszusammenarbeit mit Kindern in verschiedenen kulturellen Kontexten wahrzunehmen und auf innovative und planvolle Weise zur Durchsetzung der Kinderrechte insbesondere für Kinder und mit Kindern in benachteiligten Lebenslagen beizutragen. Ebenso sind sie in der Lage, die Medien für die Vermittlung der Kinderrechte zu nutzen und in den Medien kinderrechtsrelevante Aufgaben selbstständig auszuüben.
- (4) Der anwendungsorientierte Weiterbildungsmasterstudiengang richtet sich in erster Linie, jedoch nicht ausschließlich an Absolventinnen und Absolventen eines sozial-, rechts- oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Berufserfahrungen in staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen und Organisationen der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Sozialwesen, Gesundheit, Recht, Medien, Sozialwirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit.

### **§ 3**

#### **Studieninhalte und Studiengangssprache**

- (1) Gegenstand des Studiums sind die Kinderrechte als Menschenrechte in ihrem Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Kindheit bzw. Kindheiten als Lebensphase und des sozialen Status von Kindern in verschiedenen gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten. Insbesondere werden Theorien, Methoden und Ergebnisse der internationalen und interkulturellen Kindheits- und Kinderrechtsforschung vorgestellt und diskutiert; ebenso wie die Kinderrechte und die Voraussetzungen ihrer Entstehung und Realisierung. Handlungsalternativen für die pädagogische und Soziale Arbeit als auch die Rechtspraxis mit Kindern in verschiedenen sozialen und kulturellen Kontexten werden theoretisch und praktisch erlernt. Bei allen Themen finden ethische, kulturelle, soziale, alters- und genderspezifische Aspekte sowie jegliche Formen von Diskriminierung und sozialer Ungleichheit und ihre Ursachen im Sinne der Förderung von Diversity besondere Berücksichtigung.
- (2) Überfachliche Gegenstände des Studiums sind verschiedene kulturelle Traditionen und Wertesysteme; Formen und Ursachen von Diskriminierung und illegitimer Gewalt; normative Theorien und empirische Forschung zu Fragen von sozialer Ungleichheit, verschiedener Lebensorientierungen und Lebensformen sowie sozialer und generationaler Gerechtigkeit unter Beachtung der entsprechenden Zusammenhänge und Spannungsverhältnisse und auch Lösungsmöglichkeiten; anwendungsorientierte Forschung zur Gestaltung von sozialen Beziehungen und der Konfliktbewältigung insbesondere in beruflichen Arbeitsfeldern.
- (3) Der Studiengang hat eine internationale Ausrichtung. Die Studiengangssprache ist Englisch.

### **§ 4**

#### **Studienbeginn**

Die Studienaufnahme erfolgt jeweils zum Wintersemester.

### **§ 5**

#### **Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zu diesem Studiengang setzt voraus:
  1. Mindestens einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkten
  2. Ausnahmen von Abs. 1 a können gemäß § 4 Abs. 7 Satz 3 f. der Hochschulprüfungsverordnung für das Land Brandenburg in begründeten Einzelfällen für Studierende mit einem Bachelorabschluss, der zusammen mit dem Masterabschluss weniger als 300 Leistungspunkte umfasst, bei entsprechender Qualifikation der/des Studierenden zugelassen werden. Die entsprechende Qualifikation nach Abs. 1 a können Studierende durch die erfolgreiche Absolvierung entsprechender Module an einer Hochschule außerhalb von Bachelor- und Masterstudiengängen (Zertifikatsmodule) nachweisen, die sich nicht wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge unterscheiden, die für die Erbringung der 300 Leistungspunkte herangezogen werden. Über

die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen einer Aufnahme des Masterstudiums auch zustimmen, wenn die erforderlichen Zertifikatsmodule noch nicht vorliegen. Das setzt voraus, dass die/der Bewerber/in einen Plan vorlegt, der sicherstellt, dass die anrechenbaren Leistungspunkte bis zum Ende des Masterstudiums vorliegen werden. In diesen Fällen erfolgt die Zulassung mit Auflagen.

und

3. In der Regel eine mindestens einjährige, qualifizierte, berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss.
  4. einen Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Sprachniveau C1. Sollte ein entsprechendes Zertifikat nicht vorgelegt werden können, kann die Auswahlkommission das Sprachniveau C 1 ersatzweise durch einen schriftlichen und/oder mündlichen Test sowie auch durch den Nachweis über Arbeits- und Studienzeiten im englischsprachigen Ausland überprüfen.
- (2) Die unter § 5 Abs. 1 dargestellten Zugangsvoraussetzungen stellen die Grundlage für die Bewerbung für den Weiterbildungsmaster Childhood Studies und Children's Rights dar. Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerber/innen vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllen. Weisen mehr Bewerber\*innen die Zugangsvoraussetzungen nach, erfolgt die Zulassung auf Grundlage eines Auswahlverfahrens. Einzelheiten regelt eine Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens.

## **§ 6**

### **Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs, der als Präsenzstudium angeboten wird, beträgt drei Semester.
- (2) Im Masterstudiengang sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten inklusive der Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkten zu erbringen.
- (3) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte zu absolvieren:
  - Modul 1: Childhood Studies (10 ECTS-Leistungspunkte),
  - Modul 2: Understanding Children's Rights (10 ECTS-Leistungspunkte),
  - Modul 3: Methods and Techniques of Childhood and Children's Rights Research (10 ECTS-Leistungspunkte),
  - Modul 4: Work and Education of Children in an International and Intercultural Comparison (10 ECTS-Leistungspunkte),
  - Modul 5: Children Out of Place and Child Rights Oriented Practice (10 ECTS-Leistungspunkte) und
  - Modul 6: Children and Media (10 ECTS-Leistungspunkte).
- (4) Zusätzlich ist aus den folgenden drei Wahlpflichtmodulen ein Modul auszuwählen und zu absolvieren.

- Modul 7a: Internship (10 ECTS-Leistungspunkte) oder
  - Modul 7b: Practical Project (10 ECTS-Leistungspunkte) oder
  - Modul 7c: Research Proposal (10 ECTS-Leistungspunkte)
- (5) Über den empfohlenen Verlauf des Masterstudiengangs unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 1. In Anlage 2 werden die Lerngebiete und Prüfungsformen dargestellt. Eine ausführliche Darstellung der Modulinhalte und Qualifikationsformen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Arbeitsaufwands, der Prüfungsanforderungen, der Regeldauer und der Angebotshäufigkeit erfolgt in einem durch den Fachbereichsrat am Fachbereich Sozialwesen beschlossenes und amtlich bekannt gemachtes Modulhandbuch.

## **§ 7**

### **Auslandsstudium**

- (1) Es wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, die für diesen Studiengang anrechenbar sind. Die Anrechnung auf die Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden nach Möglichkeit Erasmusverträge mit Partnerhochschulen abgeschlossen, die beinhalten, dass an den beteiligten Partnerhochschulen Module angeboten werden, die in Umfang, Inhalt und Anforderungen im Wesentlichen den unter § 6 Abs. 3 und 4 genannten entsprechen und auf den Masterstudiengang anrechenbar sind. Die Studierenden werden zu Studienbeginn über das Angebot an den beteiligten Hochschulen informiert.
- (3) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung (Learning Agreement) zwischen dem Studierenden, der/dem ERASMUS-Koordinator/in des Masterstudiengangs sowie der zuständigen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Masterstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.
- (4) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des zweiten oder dritten Fachsemesters des Studiengangs zu absolvieren.
- (5) Studentinnen und Studenten, die ein Auslandsstudium absolvieren wollen, müssen ihre Entscheidung im Verlauf des ersten Fachsemesters bis zu einem von der/dem ERASMUS-Koordinator/in rechtzeitig bekannt zugebenden Termin der Studiengangskoordination mitteilen. Für Studentinnen und Studenten, die bis zu diesem Termin keine entsprechende Mitteilung machen, wird davon ausgegangen, dass sie kein Auslandsstudium absolvieren wollen.

## **§ 8**

### **Umfang der Masterprüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
  1. den studienbegleitenden Modulprüfungen in den in der Anlage 1 aufgeführten Bereichen mit einem Leistungsumfang von 70 ECTS-Leistungspunkten,
  2. der Masterarbeit mit 20 ECTS-Leistungspunkten, die die schriftliche Masterarbeit und die hochschulöffentliche mündliche Präsentation zur Masterarbeit beinhalten. Die schriftliche Arbeit geht mit 85 % und die mündliche Präsentation mit 15 % in die Note für die Masterarbeit ein.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird an Studierende, die unter Einbeziehung eines vorangehenden Hochschulstudiums insgesamt 300 Leistungspunkte nachweisen, der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M. A.) verliehen.
- (3) Die Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiengangs. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Thema auf dem Gebiet der Kindheitswissenschaften und/oder Kinderrechte nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen, dokumentieren und mündlich verteidigen kann.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 14 Wochen.
- (5) Voraussetzung für die Vergabe des Themas der Masterarbeit ist der Nachweis von in der Regel mindestens 60 ECTS-Leistungspunkten.
- (6) Die mündliche Präsentation darf erst stattfinden, wenn alle übrigen Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (7) In Abweichung zu § 3 Abs. 3 können die endnotenrelevanten Modulprüfungen sowie die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Auf Antrag kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Abgabefrist kann nur bei eigener Krankheit oder bei Krankheit eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen auf Antrag bis zu vier Wochen verlängert werden. Bei Überschreitung der vier Wochen Verlängerungsfrist bei der Bearbeitung der Masterthesis bei den zuvor benannten Gründen wird das Thema der Arbeit automatisch abgebrochen, ohne dies zu bewerten und ohne dass der Prüfungsversuch verbraucht ist. In besonderen Fällen behält sich der Prüfungsausschuss eine Verlängerung über die vier Wochen hinaus auf Antrag vor.
- (9) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Ausgenommen hiervon sind die praxisorientierten Wahlpflichtmodule (Module 7a-c) Internship, Practical Project oder Research Proposal, welche bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung finden. Eine

weitere Ausnahme bei der Berechnung der Gesamtnote gilt für die Berücksichtigung der Masterarbeit, die einschließlich der mündlichen Präsentation auf Basis der zugeordneten ECTS-Leistungspunkte zweifach gewichtet wird.

### **§ 9 Übergangsbestimmung**

- (1) Diese geänderte Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2019/20 oder später aufnehmen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen.
- (3) Für alle anderen Studierenden gilt die jeweils gültige Studien- und Prüfungsordnung zum Zeitpunkt der Studienaufnahme, längstens jedoch bis zum Ende des Sommersemesters 2021. Auf schriftlichen Antrag kann diese Frist in besonders begründeten Fällen verlängert werden.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam zum Wintersemester 2019/20 in Kraft. Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam (ABK 296 vom 30.08.2016) bekanntgemachte Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights bleibt für nach § 9 Abs. 3 nach dieser Ordnung Studierende in Kraft. Ansonsten tritt sie außer Kraft.

gez. Prof. Dr. Eva Schmitt-Rodermund

Präsidentin

Potsdam, den 08.03.2019

**Anlage 1**  
**Studienverlaufsplan**

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fachsemester	Module		
1. (30 ECTS- Leistungspunkte)	Modul 1: Childhood Studies (10 ECTS-Leistungspunkte)	Modul 2: Understanding Children's Rights (10 ECTS-Leistungspunkte)	Modul 3: Methods and Techniques of Childhood and Children's Rights Research (10 ECTS- Leistungspunkte)
2. (30 ECTS- Leistungspunkte)	Modul 4: Work and Education of Children in an International and Intercultural Comparison (10 ECTS- Leistungspunkte)	Modul 5: Children Out of Place and Child Rights Oriented Practice (10 ECTS-Leistungspunkte)	Modul 6: <b>(1)</b> Children and Media (10 ECTS-Leistungspunkte)
3. (30 ECTS- Leistungspunkte)	Modul 7a-c: Internship oder Practical Project oder Research Proposal (10 ECTS- Leistungspunkte)		Masterarbeit (20 ECTS- Leistungspunkte)

## **Anlage 2 Prüfungsformen**

Die detaillierte Darstellung der im Folgenden benannten Modulleistungen erfolgt in ausführlichen Modulbeschreibungen, die durch den Fachbereichsrat beschlossen und an geeigneter Stelle veröffentlicht werden.

### Pflichtmodule

Modul 1	Childhood Studies
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung

Modul 2	Understanding Children's Rights
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung

Modul 3	Methods and Techniques of Childhood and Children's Rights Research
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung

Modul 4	Work and Education of Children in an International and Intercultural Comparison
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung- Modularbeit

Modul 5	Children Out of Place and Child RightsOriented Practice
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung- Modularbeit

Modul 6	Children and Media
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Benotete schriftliche Prüfungsleistung- Modularbeit

Wahlpflichtmodule

Modul 7a	Internship
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Unbenotete schriftliche Prüfungsleistung- Praktikumsbericht

Modul 7b	Practical Project
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Unbenotete schriftliche Prüfungsleistung- Projektbericht

Modul 7c	Research Proposal
ECTS-Leistungspunkte	10 ECTS-Leistungspunkte (300h)
Prüfungsform	Unbenotete schriftliche Prüfungsleistung- Forschungsvorhaben